

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **interAufTact**. Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz 'e.V.' führen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung'.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten junger Menschen und der Erhalt des Pankower Trommelfestes „Rakatak“.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- ⊗ Unterstützung von selbstinitiierten Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks
- ⊗ Initiierung und Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen
- ⊗ Interkulturelle Aktionen
- ⊗ Gewinnung und Pflege ehrenamtlich tätiger HelferInnen
- ⊗ Förderung von Jugendinitiativen
- ⊗ Förderung von Partizipationsmöglichkeiten Jugendlicher

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen oder die Sache zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Ein Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes, Austritt oder Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Wahrung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

1. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - ⊗ grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
 - ⊗ unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheitsbeschluß. Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur

Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muß mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§5 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Beiträge werden jährlich erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- ⊗ der Vorstand
- ⊗ die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl u. Amtsdauer

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - ⊗ dem/der Vorsitzenden.
 - ⊗ dem/der Schatzmeister/in,
 - ⊗ dem/der Stellvertreter/in
 - ⊗ bis zu zwei Beisitzern.

Sie bilden den Vorstand nach §26 BGB. Vertretungsberechtigt kann jedes Vereinsmitglied gegen Vorlage einer Vollmacht sein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich sowie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung.
3.
 - ⊗ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Die Vertretungsberechtigten können Rechtsgeschäfte im Rahmen des Satzungszwecks vornehmen.
 - ⊗ Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist ein Mal zulässig.
 - ⊗ Die Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines 1/2 Jahres durch die Mitgliederversammlung durchführen zu lassen.

Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt hat.
5. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie/er beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied im Auftrage des Vorsitzenden erfolgen.
 - ⊗ Der/die Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins

- zu berichten.
- An dieser Berichterstattung kann sie/er andere Vorstandsmitglieder beteiligen, z.B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/er nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang.
- Die/der Schriftführer/in fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von satzungsgemäßen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich, z. B. für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, daß die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich stattfinden.

- Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen.
- Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und eine vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.

§10 Aufgaben / Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Jahresbericht,
- Entlastung der/des Schatzmeister/in,
- die Entlastung des übrigen Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Wahl von einem/einer Kassenprüfer/in für das nächste Geschäftsjahr,
- den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluß aus dem Verein,
- die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

3. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.

4. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los.

5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen Verein mit ähnlichen Vereinszwecken, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 06.02.2004 verabschiedet.

Anlage

Gründungsprotokoll vom 6. Februar 2004

Rüdiger Just

Gregor Wenzel

Katharina Uhlmann

Sabine Petrick

~~Max Rosin~~

Richard Liebram

Andreas Geits

Gerith Schmidt

Reiner Rosin

R. Just

Wenzel

K. Uhlmann

S. Petrick

~~Max Rosin~~

Richard Liebram

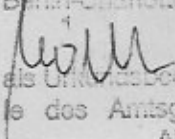
Andreas Geits

Gerith Schmidt

Reiner Rosin

Es wird hiermit bescheinigt, dass der
stehender Verein ~~Satzungsantrag~~
heute in das Vereinsregister unter
bei - Nummer 24122 Nr eingetragen
worden ist.

19. JAN. 2005

Berlin-Charlottenburg, den _____
 Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstel-
le des Amtsgerichts Charlottenburg
Abteilung 95

